



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den XXX  
[...] (2013) XXX Entwurf

**ANHANG ZUR EASA-STELLUNGNAHME 05/2013**

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION**

**vom XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION .../..

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 8 Absatz 2, 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Betreiber und Personen, die am Betrieb bestimmter Luftfahrzeuge mitwirken, müssen den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 festgelegten grundlegenden Anforderungen genügen.
- (2) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sollte die Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen, um die Bedingungen für den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen festzulegen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf der gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 von der Agentur abgegebenen Stellungnahme.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission**

Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I (Begriffsbestimmungen) wird die folgende Begriffsbestimmung eingefügt:  
„125. „steriles Cockpit“ (sterile flight crew compartment): jeder Zeitraum, während dessen die Flugbesatzungsmitglieder nicht gestört oder abgelenkt werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs oder die Sicherheit der Insassen unerlässlich sind.“

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 79, 13.03.2008, S. 1.

2. Anhang III (Teil-ORO) Absatz ORO.GEN.110 Buchstabe f wird wie folgt geändert:  
„f) Der Betreiber hat für jede vorgesehene Art von Flug- und Bodenbetrieb Verfahren und Anweisungen für den sicheren Betrieb eines jeden Luftfahrzeugmusters festzulegen, einschließlich der Aufgaben und Zuständigkeiten des Bodenpersonals und der Besatzungsmitglieder. In diesen Verfahren und Anweisungen dürfen von einem Besatzungsmitglied keine Tätigkeiten während kritischer Flugphasen verlangt werden, die nicht für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs erforderlich sind. Die Verfahren und Anweisungen umfassen Verfahren bezüglich einer sterilen Cockpitumgebung.“
3. In Anhang IV (Teil-CAT) wird die Nummerierung von Absatz CAT.GEN.MPA.125 wie folgt geändert:  
„CAT.GEN.MPA.~~125~~126 Rollen von Flugzeugen“
4. In Anhang IV (Teil-CAT) wird folgender Absatz eingefügt:  
„CAT.GEN.MPA.125 Rollen eines Luftfahrzeugs  
Der Betreiber hat Verfahren für das Rollen festzulegen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten und die Sicherheit der Start-/Landebahn zu verbessern.“
5. In Anhang VI (Teil-NCC) wird die Nummerierung von Absatz NCC.GEN.120 wie folgt geändert:  
„NCC.GEN.~~120~~121 Rollen von Flugzeugen“
6. In Anhang VI (Teil-NCC) wird folgender Absatz eingefügt:  
„NCC.GEN.120 Rollen eines Luftfahrzeugs  
Der Betreiber hat Verfahren für das Rollen festzulegen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten und die Sicherheit der Start-/Landebahn zu verbessern.“
7. In Anhang VIII (Teil-SPO) wird die Nummerierung von Absatz SPO.GEN.120 wie folgt geändert:  
„NCC.GEN.~~120~~121 Rollen von Flugzeugen“
8. In Anhang VIII (Teil-SPO) wird folgender Absatz eingefügt:  
„SPO.GEN.120 Rollen eines Luftfahrzeugs  
Der Betreiber hat Verfahren für das Rollen festzulegen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten und die Sicherheit der Start-/Landebahn zu verbessern.“

## *Artikel 2*

### ***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*

*[...]*

*Mitglied der Kommission*